

Siebte Satzung zur studiengangübergreifenden Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen der Europa-Universität Flensburg

Vom 25. Januar 2024

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 19

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 23. Februar 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 17. Januar 2024 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 25. Januar 2024 erfolgt.

Artikel 1 Änderung der RaPO 2020

Die Rahmenprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg (RaPO 2020) vom 8. Januar 2020 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 47) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung werden die Worte „Fachspezifische Anlage“ ersetzt durch das Wort „Fachprüfungsordnung“.
2. § 8 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen.
 - (2) Wenn die Bewertung einer Prüfungsleistung mit substantiiertem Begründung angegriffen wird, ist die Bewertung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern zu überdenken. Die Prüferinnen und Prüfer haben unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich Stellung zu nehmen; insbesondere haben die Prüferinnen und Prüfer ausdrücklich zu erklären, ob sie die von ihnen getroffene Entscheidung aufrechterhalten.
 - (3) Wird die Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der beziehungsweise des Prüfenden auf Verfahrens- und Bewertungsfehler, die abseits des prüfungsrechtlichen Bewertungsspielraums der Prüferinnen und Prüfer liegen. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
 - (4) Gegen Ausgangsentscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Studierende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen.

(5) Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

3. § 12 Absatz 5 wird gestrichen.

4. Es wird nach § 12 der folgende § 12a eingefügt:

“§ 12a Teilnahmepflichten und Prüfungsvorleistungen

(1) Bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen, Sprachkursen und vergleichbaren Lehrveranstaltungen im Sinne des § 52 Absatz 11 HSG kann eine verpflichtende Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen verlangt werden, wenn

1. für den Kompetenzerwerb die Anwesenheit der anderen Teilnehmenden zwingend erforderlich ist,
2. der Kompetenzerwerb nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder
3. notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten über sicherheitsrelevante Themen vermittelt werden.

Die Regelungen in den Praktikumsordnungen bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Teilnahmepflicht als eine zum Bestehen eines Moduls unmittelbar zu erbringende Leistung normiert wird.

(2) Eine Teilnahmepflicht in Lehrveranstaltungen ist in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung, Fachprüfungsordnung beziehungsweise Praktikumsordnung festzulegen und einzeln in der jeweiligen Veranstaltung zu kennzeichnen.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung die Teilnahme für Studierende verpflichtend, dürfen bezogen auf wöchentliche Veranstaltungen maximal zwei Veranstaltungstermine versäumt werden. Bei Blockveranstaltungen darf maximal ein zwölfprozentiger Zeiteanteil versäumt werden. Ist der Grund für das Versäumen von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten, dürfen maximal drei Veranstaltungstermine beziehungsweise 18 Prozent bei Blockveranstaltungen versäumt werden. Der nicht zu vertretende Grund ist durch einen geeigneten Nachweis zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest. Werden mehr als drei Lehrveranstaltungstermine beziehungsweise 18 Prozent bei Blockveranstaltungen versäumt, ist die Teilnahmepflicht nicht erfüllt. § 5 bleibt unberührt.

(4) Für Prüfungsvorleistungen gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist in einer Satzung der EUF eine Prüfungsvorleistung als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung geregelt und wurde diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss der oder dem Studierenden spätestens drei Wochen vor der Modulprüfung bekanntgegeben werden, wenn sie oder er diese Voraussetzung nicht erfüllt hat. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die oder der Studierende zur Prüfung bei Vorliegen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen zuzulassen.“

5. § 22 enthält folgende Fassung:

„(1) Versucht ein Prüfling die Ergebnisse einer Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend (5,0)“ beziehungsweise als mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann bereits erkannt werden, wenn ein Prüfling nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt.“

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ beziehungsweise als mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Versuch einer nicht zugelassenen Hilfe- oder sonstigen Unterstützungsleistung durch Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmer derselben Prüfung kann als Störung nach Satz 1 gewertet werden. Das gilt auch für Prüfungsleistungen ohne Aufsicht, wie zum Beispiel Hausarbeiten oder Abschlussarbeiten.

(3) Wird eine Täuschung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nach Rechtskraft der belastenden Entscheidung nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend (5,0)“ erklären.

(4) Absatz 1 findet für den Fall, dass ein Prüfling die Zulassung beziehungsweise Anmeldung zu oder die Abmeldung von einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung beeinflusst oder zu beeinflussen versucht hat, entsprechend Anwendung.

(5) Für die Absätze 1, 2 und 4 gilt, dass in schwerwiegenden Fällen der Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden kann. Für die Sanktionierung mit einem Ausschluss von allen weiteren Prüfungsleistungen ist insbesondere zu berücksichtigen, ob ein wiederholtes oder im Rahmen einer Abschlussthesis festgestelltes Plagiat vorliegt und welchen Umfang das Plagiat hat.

(6) Für die Aufgaben in den Absätzen 1 bis 5 ist der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig. Vor jeder belastenden Entscheidung durch den Prüfungsausschuss ist der oder die Betroffene anzuhören.“

Artikel 2 **Änderung der PStO M.Ed. Lehramt an Gemeinschaftsschulen 2023**

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt an Gemeinschaftsschulen 2023) vom 13. Juni 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 47) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Auflagenzulassung kann nur bis zu einer Maximalgrenze von 15 Leistungspunkten pro Teilstudiengang der Unterrichtsfächer sowie 30 Leistungspunkte im Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft erfolgen; eine über diese Grenze hinausgehende Auflagenzulassung oder das Nachholen des erforderlichen Schulpraktikums ist ausgeschlossen.“

Artikel 3 **Änderung der PStO M.Ed. Lehramt an Grundschulen 2023**

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed.

Lehramt an Grundschulen 2023) vom 13. Juni 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 47) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Auflagenzulassung kann nur bis zu einer Maximalgrenze von 15 Leistungspunkten pro Teilstudiengang der Unterrichtsfächer sowie 30 Leistungspunkte im Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft erfolgen; eine über diese Grenze hinausgehende Auflagenzulassung oder das Nachholen des erforderlichen Schulpraktikums ist ausgeschlossen.“

Artikel 4 **Änderung der PStO M.Ed. Lehramt an Gymnasien 2023**

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt an Gymnasien 2023) vom 13. Juni 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 47) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Auflagenzulassung kann nur bis zu einer Maximalgrenze von 15 Leistungspunkten pro Teilstudiengang der Unterrichtsfächer sowie 30 Leistungspunkte im Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft erfolgen; eine über diese Grenze hinausgehende Auflagenzulassung oder das Nachholen des erforderlichen Schulpraktikums ist ausgeschlossen.“

Artikel 5 **Änderung der PStO Erweiterungsstudium 2022**

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Studium eines zusätzlichen Unterrichtsfachs im Rahmen des Lehramtsstudiums an der Europa-Universität Flensburg (PStO Erweiterungsstudium 2022) vom 17. Juni 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 44) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 PStO B.A. Bildungswissenschaften 2020“ ersetzt durch die Angabe „§ 9 Absatz 3 Einschreibordnung“.
2. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „fachspezifischen Anlage“ ersetzt durch das Wort „Fachprüfungsordnung“.
3. In § 5 Absatz 1 werden die Worte „fachspezifischen Anlage“ ersetzt durch das Wort „Fachprüfungsordnung“.

Artikel 6

Änderung der Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)

Die Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) vom 25. Juni 2015 (NBI. MSGWG Schl.-H., S. 130) wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 19. April 2024 außer Kraft.“

Artikel 7

Änderung der Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019

Die Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019) vom 16. Januar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 6), geändert durch Satzung vom 8. Januar 2020 (NBL. HS MBWK. Schl.-H. 2020, S. 4), wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 19. April 2024 außer Kraft.“

Artikel 8

Änderung der Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education

Die Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education vom 19. Februar 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 17) wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 19. April 2024 außer Kraft.“

Artikel 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 25. Januar 2024

Prof. Dr. Werner Reinhardt

Präsident der Europa-Universität Flensburg